

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang

Wittmund, den 29. Dezember 2006

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	73
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige	73
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden, vom 08. 09. 1999	74
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004	74
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr- technischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06. 11. 1997	75
Verbandsordnung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	75
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung betr. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	77
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	78
Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	78
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2006	78
3. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund	78
Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	79
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasser- beseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)	80
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasser- beseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)	81
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17. 12. 1987	81
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Werdum (Hebesatzsatzung)	81
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	81
Satzung der Sparkasse LeerWittmund RdErl. d. MF v. 20. 06. 2006 - 45 - 20 50 02 - 1101 - ...	83

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 1009) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 30. 11. 2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft wird der Beginn der Schonzeit für Ringeltauben für das Gebiet des Landkreises Wittmund im Jahr 2007 vom 21. Februar auf den 1. April verlegt. Außerdem wird die Schonzeit für junge Ringeltauben (mit noch nicht ausgebildetem weißen Halsring) vom 1. Juli bis 31. Oktober 2007 aufgehoben.

§ 2

Die Regelung gilt nur für schadensgefährdete landwirtschaftliche Getreidefelder und Gemüseulturen im Landkreis Wittmund.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 12. Dezember 2006

L. S.

Landkreis Wittmund

Schultz
Landrat

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202 und Nds. GVBl. S. 203), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige vom 19. Juni 1995 beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

Der/dem Behindertenbeauftragten kann im Falle außergewöhnlicher Belastungen zusätzlich gewährt werden

bei einem sonstigen behinderungsbedingtem Mehraufwand

(z. B. für Begleitpersonen) bis zu 125,00 EUR monatlich

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft.

Wittmund, den 30. November 2006

L. S.

Landkreis Wittmund

Schultz
Landrat

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwands- entschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08. 09. 1999

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999) wird wie folgt geändert:

§ 5

Reisekosten

Vom Landrat genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereiches und auf die kreisangehörigen Inseln werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

§ 6

Teilnahme an Lehrgängen

Bei Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule oder Katastrophenschutzschule wird Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, soweit von den Schulen diese Leistungen nicht erbracht werden.

§ 7

Aufwandsentschädigungen

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	500,00 EUR
b) der stellv. Kreisbrandmeister	210,00 EUR
c) der Kreisfunkmeister	40,00 EUR
d) der Kreisausbildungsleiter	100,00 EUR
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	100,00 EUR
f) der Kreissicherheitsbeauftragte	40,00 EUR
g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	40,00 EUR
h) der Kreisatemschutzbeauftragte	40,00 EUR
i) der Kreisschulklassenbeauftragte	40,00 EUR
j) der Leiter des Gefahrgutzuges	80,00 EUR
k) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	40,00 EUR
l) der Leiter der Fernmeldezentrale des Katastrophenschutzes	80,00 EUR

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstausfall, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten.

- (2) Eine Lehrvergütung von 11,- EUR je nachgewiesene Unterrichtsstunde erhalten die befähigten Kreisausbilder.
- (3) Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstausfall nach § 2 dieser Satzung gewährt werden.
- (4) Ist der Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund den 30. 11. 2006

L. S.

Landkreis Wittmund

Schultz

Landrat

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 13. Juni 2005, wird wie folgt geändert: Die Anlage zur Satzung vom 09. Dezember 2004 (Stand: 01. Mai 2005) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 01. Mai 2006) ersetzt:

Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 01. Mai 2006)

RTW / MZF

- Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von **593,00 EUR**

KTW / MZF

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer **95,00 EUR**
- Für jeden weiteren Kilometer **1,58 EUR**

Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges** (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **133,00 EUR** berechnet.

(Ohne Notarztkosten)

Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **193,00 EUR** berechnet.

Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **166,00 EUR** berechnet.

Begriffe:

RTW = Rettungstransportwagen

MZW = Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)

KTW = Krankentransportwagen

NEF = Notarzteinsatzfahrzeug

gefährte Kilometer = die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Beginnt ein Folgeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.

Ausgangsort = Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung

Einsatzort = Ort der Patientenübernahme

Zielort = Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 30. 11. 2006

L. S. **Landkreis Wittmund**
Schultz
Landrat

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06. 11. 1997

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 19 vom 15. Dezember 1997) wird wie folgt geändert:

Kosten- und Gebührentarif

Kosten/ Gebühren- ziffer	Kosten/Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage
1	PERSONALEINSATZ	
1.1	technisches Personal	17,10 €/½h
2	EINSATZ von FAHRZEUGEN (ohne Personal)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8	30,00 €/½h
2.2	Drehleiter DLK 23/12	160,00 €/½h
2.3	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	140,00 €/½h
2.4	Gerätewagen-Meß- und Umwelt- technik GW-Meß	50,00 €/½h
2.5	Einsatzleitwagen ELW 1	30,00 €/½h
2.6	Einsatzleitwagen ELW 2	65,00 €/½h
2.7	Mehrzweckfahrzeug FTZ	20,00 €/½h
2.8	Anhänger FTZ	2,50 €/½h
2.9	Anhänger ÖEL	2,50 €/½h
3	EINSATZ von FEUERWEHR- TECHNISCHEN GERÄTEN und AUSRÜSTUNG	
3.1	Ölsperre	8,00 €/m/Tag
3.2	sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	10,00 €/½h
4	FEHLALARMIERUNGEN	
4.1	vorsätzliche oder grob fahrlässige Alarmierung der Leitstelle, soweit sie zur Alarmierung und Ausrücken der Feuerwehr führt	300,00 €
5	SACHKOSTEN	
5.1	Sachkosten (Motorenöl, Kühler- Frostschutz usw.) werden zu den aktuellen Tagespreisen abgerechnet	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 18. 12. 2006

L. S. **Landkreis Wittmund**
Schultz
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Wittmund hat am 19. 12. 2006 zusammen mit den Landkreisen Friesland und Wesermarsch sowie der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser gegründet und gibt nachstehende Verbandsordnung bekannt.

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Veterinärämter JadeWeser ist von dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Referat 34, unter Aktenzeichen 31.34-01610/3137 mit Datum vom 20. 12. 2006 genehmigt worden.

Wittmund, 20. 12. 2006

Landkreis Wittmund
- Der Landrat -
Henning Schultz

Zweckverband „Veterinärämter JadeWeser“ Verbandsordnung

„Präambel“

Auf der Basis gutnachbarlicher Beziehungen und gegenseitigen Vertrauens haben sich die beteiligten Kommunen dafür entschieden, die ihnen vom Land übertragenen Aufgaben im Bereich Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz einem gemeinsamen Zweckverband zu übertragen und von diesem erfüllen zu lassen. Das Ziel eines gemeinsamen Veterinärämtes ist der effiziente und nachhaltige Einsatz von gemeinsamem Personal für Zwecke des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung.

Zur Errichtung des Zweckverbandes haben die Beteiligten am 19. 12. 2006 aufgrund der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. 05. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), i. V. m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. 05. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), diese Verbandsordnung vereinbart, die für den Zweckverband als Satzung gilt.

§ 1

Beteiligte, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund und die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven errichten nach § 7 NKG einen gemeinsamen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Veterinärämter JadeWeser“.
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Olympiastraße 1, TCN-Gelände, Gebäude 6a, 26419 Schortens.
- (4) Es werden 3 Regionalstellen eingerichtet:
 - a) Regionalstelle Wittmund:
Kreisamt des Landkreises Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, hauptsächlich für die örtlich-regionalen Aufgaben im Landkreis Wittmund
 - b) Regionalstelle Roffhausen:
auf dem TCN-Gelände in Roffhausen, Olympiast. 1, Gebäude 6a, 26419 Schortens, hauptsächlich für die örtlich-regionalen Aufgaben im Landkreis Friesland und in der Stadt Wilhelmshaven
 - c) Regionalstelle Brake:
Kreisamt des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, hauptsächlich für die örtlich-regionalen Aufgaben im Landkreis Wesermarsch
- (5) Der Regionalstelle Roffhausen sind als Verbandssitz zusätzlich die zentrale Verwaltung und die besonderen zentralen Aufgaben für den Zweckverband zugeordnet.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der beteiligten Körperschaften.

§ 3

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband Veterinärämter JadeWeser ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Er kann nach Maßgabe der Vorschriften des Landes Niedersachsen Beamte gemäß den Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

- (3) Für seine Beamtinnen und Beamten ist oberste Dienstbehörde die Verbandsversammlung; höherer Dienstvorgesetzter ist der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und Dienstvorgesetzte/r ist die/der Verbandsgeschäftsführer/in.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit im Verbandsgebiet alle Aufgaben, die vom Land im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet des Veterinärwesens und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen sind.
- (2) Der Zweckverband übernimmt zudem die mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte anfallenden Aufgaben mit Ausnahme der Beseitigungspflicht nach § 3 des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG).
- (3) Die Zweckverbandsmitglieder übertragen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben die ihnen im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet des Veterinärwesens und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes obliegenden Aufgaben einschließlich der Rechte, innerhalb des Verbandsgebietes entsprechende Satzungen zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der/die Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat zwei Stimmen und entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder werden nach § 11 Abs. 1 S.1 NKomZG von ihren Hauptverwaltungsbeamten und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Hauptorgans vertreten. Für das weitere Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Die Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten oder des an seine Stelle tretenden Bediensteten regelt das jeweilige Verbandsmitglied selbst.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (3) Es wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt nach § 14 Abs. 2 NKomZG aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in der kommunalen Körperschaften für die Dauer von 4 Jahren zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbandes lädt der Hauptverwaltungsbeamte des einwohnerstärksten Verbandsmitgliedes. In dieser Sitzung wählt die Verbandsversammlung gem. Abs. 1 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf; die/der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Es gilt § 45 NGO entsprechend.
- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Der/dem Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Aufgaben:
1. die Änderung der Verbandsordnung, insbesondere zur Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,

2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziffer 5 und §15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
6. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
8. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
9. Personalentscheidungen bei Beamten, Beschäftigten und sonstigen Bediensteten des Verbandes,
10. über eine etwaige Auflösung des Verbandes (§ 17) sowie über die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 NKomZG.

- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 10 erfordern die Zustimmung aller Verbandsmitglieder. In den Fällen von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ist eine Mehrheit von 3/4 der Gesamtstimmzahl nach § 6 Abs. 1 erforderlich. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung (NGO) über das Verfahren des Rates entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung aufgrund der Geschäftslage für erforderlich erachtet, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehört.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Stimmzahl der Versammlung erreichen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer und vom/von der Vorsitzenden oder seines/seiner Vertreters/in zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung und ihren Vertretern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

§ 10

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil; sie bzw. er darf nicht stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung wird hauptamtlich ausgeübt.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung der/des Verbandsgeschäftsführers/in.
- (4) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden müssen, genügt die Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 11

Personal

- (1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben einschließlich der Verbandsgeschäftsführung kann der Verband eigenes Personal durch die Ver-

bandsversammlung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 9 einstellen, sofern das erforderliche Personal nicht von den Zweckverbandsmitgliedern gestellt wird.

- (2) Der Zweckverband erstattet dem Verbandsmitglied, das für den Zweckverband tätige Personal zur Verfügung stellt, die Kosten für die zur Verfügung gestellten Personalanteile sowie für evtl. Aufwandserschädigungen.
- (3) Die Personalentscheidungen nach § 8 Abs. 1 Ziff. 9 bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD und für geringfügig Beschäftigte trifft die/der Geschäftsführer/in im Rahmen des Haushalts in eigener Zuständigkeit.

§ 12

Zweckverbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit Einnahmen aus EU-Programmen, Bundes- und Landesmitteln, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen sowie sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage besteht aus
 - a) einer Personal- und Sachkostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt, sowie
 - b) einer Investitionsumlage zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt,die jeweils nach der Umlagequote gem. Abs. 3 verteilt werden.
- (3) Die Umlagequote wird wie folgt festgesetzt:

Je ¼ der Gesamtkosten werden auf die Verbandsmitglieder verteilt:

 - a) als Sockelbetrag zu gleichen Teilen auf alle Verbandsmitglieder
 - b) nach dem Verhältnis der Anzahl der Großvieheinheiten
 - c) nach dem Verhältnis der Anzahl der gewichteten Lebensmittelbetriebe
 - d) nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. 06. eines jeden Jahres.
- (4) Die Verbandsumlage wird nach Abs. 3 zum 31. 12. eines jeden Jahres festgesetzt und von den Verbandsmitgliedern mit schriftlichem Bescheid erhoben. Sie ist spätestens einen Monat nach Fälligkeit zu leisten. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 1 vom Hundert für jeden angefangenen Monat nachgefordert.
- (5) Auf die Verbandsumlage werden auf der Basis des Wirtschaftsplanes und der Vorjahreszahlen nach Abs. 3 quartalsweise gleichmäßige Abschläge jeweils zum 01. 01., 01. 04., 01. 07. und 01. 10. eines Jahres erhoben. Die Abschlagszahlungen sind am Jahresanfang schriftlich abzufordern.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des Nds. Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.
- (2) Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit der Kassenführung wird ein kommunales Verbandsmitglied gegen Kostenerstattung von der Bandsversammlung durch Beschluss beauftragt.
- (4) Die örtliche Prüfung gemäß § 119 Abs. 1 NGO erfolgt reihum im Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder für jeweils 4 Wirtschaftsjahre. Die erste Prüfung erfolgt durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Verbandsmitglied Stadt Wilhelmshaven.

§ 14

Geltung von Vorschriften

- (1) Soweit nicht durch Zweckverbandsrecht oder die Verbandsordnung anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend. Dabei entsprechen
 - a) der Zweckverband der Gemeinde,
 - b) die Bandsversammlung dem Rat und dem Verwaltungsausschuss,
 - c) die Mitglieder der Bandsversammlung den Ratsmitgliedern,
 - d) die Bandsgeschäftsführer/innen dem Bürgermeister.
- (2) Auf die Rechtsstellung der Bandsgeschäftsführer/innen des Bandsgeschäftsführers finden die §§ 61 bis 61b und 81 Abs. 3 und 4 NGO keine Anwendung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Friesland mit wahrgenommen.

§ 16

Kündigung eines Verbandsmitgliedes

- (1) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.
- (2) Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung ein Anspruch auf anteilige Beteiligung am Vermögen und den Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anhand der durchschnittlichen Umlagequote des Verbandsmitgliedes und der Dauer der Zugehörigkeit zum Zweckverband oder einer entsprechenden Abfindung. Zudem besteht eine Übernahmepflicht an dem anteiligen Personal des Zweckverbandes.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vom Verband eingegangenen Arbeitsverhältnisse beendet, sofern sich keine Übernahmepflicht aus anderen Gesetzen ergibt. Die Beamten des Zweckverbandes sowie die Bediensteten, für die sich eine Übernahmeverpflichtung aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der seit Verbandsgründung durchschnittlichen Umlagequote nach § 12 Abs. 3 übernommen; dabei ist eine Rückkehr zum jeweils ursprünglichen Dienstherrn zu berücksichtigen. Bis zur Rechtswirksamkeit der Beendigung anfallende Kosten werden durch die Verbandsmitglieder entsprechend der Umlage nach § 12 getragen. Von den Verbandsmitgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen wieder übernommen.
- (3) Im Rahmen der Abwicklung der Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern über das zum Auflösungszeitpunkt vorhandene Vermögen des Zweckverbandes. Das über eine Schlussbilanz festgestellte Verbandsvermögen sowie die Verbindlichkeiten sind im Verhältnis der seit Verbandsgründung durchschnittlichen Verbandsumlage nach § 12 zu verteilen bzw. zu tragen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Es kann ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

§ 18

Bekanntmachungen, Inkrafttreten

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Friesland. Auf eine Veröffentlichung wird nachdrücklich in den Amtsblättern für die Landkreise Wesermarsch und Wittmund sowie in der Wilhelmshavener Zeitung für die Stadt Wilhelmshaven hingewiesen.
- (2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in den Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Anzeiger für Harlingerland“, „Wilhelmshavener Zeitung“, „Nordwest-Zeitung“, „Kreiszeitung Wesermarsch“ und „Die Norddeutsche“ jeweils nach regionalem Bezug bekannt gemacht.
- (3) Die Zweckverbandsordnung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.
26419 Schortens/Roffhausen, den 19. 12. 2006

Landkreis Friesland

gez.

Landrat Sven Ambrosy

Landkreis Wittmund

gez.

Landrat Henning Schultz

Landkreis Wesermarsch

gez.

Landrat Michael Höbrink

Stadt Wilhelmshaven

gez.

Oberbürgermeister
Eberhard Menzel

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung

Der Landkreis Friesland hat im Amtsblatt Friesland vom 29. 12. 2006 Zeit, Ort und Tagesordnung der ersten Sitzung der Bandsversammlung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser am 09. 01. 2006, 14:30 Uhr, in Roffhausen bekannt gemacht.

Jever, 29. 12. 2006

Sven Ambrosy, Landrat

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 15 am 29. 12. 2006 veröffentlicht.

Jever, 29. 12. 2006

Péron
Geschäftsführerin
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

§ 1

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und der/die Protokollführer/in erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung. Für die Erstellung des Protokolls werden zusätzlich 25,00 EUR je Protokoll gewährt. Etwaiger Verdienstausschlag und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind damit abgegolten.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten gezahlt (Reisekostenstufe C).

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 575,00 EUR zzgl. 175,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (2) Der Stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 EUR.
- (3) Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten gezahlt (Reisekostenstufe C).

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen und Gruppen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe beträgt 15,00 EUR. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsmitglieder beträgt 5,00 €. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres an die Fraktion.

§ 4

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Februar 1977 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 2 vom 28. Februar 1977) außer Kraft.

Holtgast, 28. November 2006

Ihnen
Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 28. 09. 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	268 000 EUR
vermindert um	200 400 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	11 118 500 EUR
nunmehr festgesetzt auf	11 186 100 EUR
die Ausgaben erhöht um	378 500 EUR
vermindert um	310 900 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	11 118 500 EUR
nunmehr festgesetzt auf	11 186 100 EUR
- b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	313 600 EUR
vermindert um	97 800 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	2 312 500 EUR
nunmehr festgesetzt auf	2 528 300 EUR
die Ausgaben erhöht um	496 500 EUR
vermindert um	280 700 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	2 312 500 EUR
nunmehr festgesetzt auf	2 528 300 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 722 500 EUR um 19 300 EUR vermindert und damit auf 703 200 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150 000 EUR um 110 000 EUR erhöht und damit auf 260 000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 28. 09. 2006

(LS)

Reents
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 11. 12. 2006 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. 01. 2007 bis zum 11. 01. 2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 12. 2006

Die Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 16. 12. 2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu decken:

a) für die Beitragsjahre 2004 und 2005:

	2004:	2005:
Fremdenverkehrswerbung:		
- durch Fremdenverkehrsbeitrag	i.H.v. 167,9 T€ (= 37% des Aufwands)	i.H.v. 78,9 T€ (= 16% des Aufwands)
- durch Gebühren und sonstige Erträge	i.H.v. 167,9 T€ (= 37% des Aufwands)	i.H.v. 281,9 T€ (= 59% des Aufwands)
Fremdenverkehrseinrichtungen:		
- durch Fremdenverkehrsbeitrag	i.H.v. 103,7 T€ (= 5% des Aufwands)	i.H.v. 172,8 T€ (= 5% des Aufwands)
- durch Kurbeitrag	i.H.v. 866,1 T€ (= 44% des Aufwands)	i.H.v. 865,8 T€ (= 41% des Aufwands)
- durch Gebühren und sonstige Erträge	i.H.v. 732,1 T€ (= 37% des Aufwands)	i.H.v. 746,1 T€ (= 35% des Aufwands)

sowie jeweils im Übrigen aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

b) für die Beitragsjahre 2006-2008:

Fremdenverkehrswerbung:	
- durch Fremdenverkehrsbeitrag	zu 24 %
- durch Gebühren und sonstige Erträge	zu 51 %
Fremdenverkehrseinrichtungen:	
- durch Fremdenverkehrsbeitrag	zu 5 %
- durch Kurbeitrag	zu 38 %
- durch Gebühren und sonstige Erträge	zu 32 %

sowie jeweils im Übrigen aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Artikel 2

Änderung des § 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Jahre 2004 und 2005 beträgt 9,32%. Der Beitragssatz für die Jahre 2006 bis 2008 beträgt 9,32 %.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2004 in Kraft. Wittmund, den 19. 12. 2006

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht	2
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	2
§ 4 Steuermaßstab	2/3
§ 5 Steuersatz	4
§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer	4
§ 7 Anzeigepflicht	4
§ 8 Steuererklärung, Auskunftspflicht	4

§ 9 Datenverarbeitung	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wittmund erhebt als örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a GG eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder verfügen kann. Hauptwohnung ist die überwiegend genutzte Wohnung. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Eine Zweitwohnung im Sinne von Abs. 2 liegt auch dann vor, wenn der Raum oder die Räume von ihrer Ausstattung her zumindest zum zeitweisen oder zu bestimmten Jahreszeiten vorgesehenen Wohnen geeignet sind. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z.B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung) oder baurechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich.
- (4) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des auf die Inbesitznahme der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 6.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. vom 01. 02. 1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiets die gem. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. 08. 1965 (BGBl. S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. 01. 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungs-jahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) mit dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Ist die Jahresrohmiete nach Abs. 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. 01. 1964 regelmäßig bezahlt wird, geschätzt und entsprechend Abs. 2 hochgerechnet.
- (4) Ist eine Mietfestsetzung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete i.S. des § 79 Abs. 2 BewG.
- (5) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle (6 v. H.) des gemeinen Wertes der Wohnung. § 9 des BewG findet entsprechende Anwendung.
- (6) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen.

	Vermietungstage	Verfügbarkeitsgrad
Stufe 1	ab 250	31 %
Stufe 2	150-249	58 %
Stufe 3	0-149	100 %

- (7) Der Verfügbarkeitsgrad verringert sich bei Vorlage eines Weitervermietungsvertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen in entsprechender Höhe. Der Steuerpflichtige hat einen Nachweis über die tatsächlich mit der Nordseebad Carolinensiel-Wittmund GmbH im kurbeitragspflichtigen Zeitraum vom 15. 03. bis 31. 10. abgerechneten Vermietungstage bei der Stadt Wittmund einzureichen. Vermietungstage während der kurbeitragsfreien Zeiten und in nicht kurbeitragspflichtigen Gebieten sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 11 v. H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 S. 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Anzeigespflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt der Stadt Wittmund anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Wittmund innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Steuererklärung, Auskunftspflicht

- (1) Die Stadt Wittmund darf von der grundsätzlichen Vermutung ausgehen, dass der Umfang der Verfügbarkeit der Wohnung für den Inhaber mehr als 6 Monate im Jahr beträgt. (§ 4 Abs. 6). Trifft diese Vermutung nicht zu, so hat die oder der Steuerpflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn ein bereits eingereichter Vermittlungsvertrag mit eingeschränkter Eigennutzung weiterhin in der vorliegenden Form Gültigkeit hat.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Stadt Wittmund durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, detailliert nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen verpflichtet, der Stadt Wittmund auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht - Grundbuchamt -, beim Katasteramt, ggf. der Kurbetriebsgesellschaft, den Stadtwerken, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Gemeinde / Stadt, Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereiamt erheben.
- (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden,

soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- entgegen von § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster bis zum 01. 03. des Haushaltsjahres abgibt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 S. 2 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt
 - entgegen von § 8 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Stadt Wittmund durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 12. 07. 2000.

Wittmund, den 19. 12. 2006

Stadt Wittmund

Claußen

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. 06. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) vom 12. 03. 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. 12. 2003, wird wie folgt geändert

§ 1

Der § 5 - Beitragssatz - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 2,56 Euro/m².

§ 2

Der § 13 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 0,49 Euro/m² überbauter Grundstücksfläche.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Wittmund, den 19. Dezember 2006

Stadt Wittmund

Claußen

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. 06. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 12. 03. 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. 12. 2003, wird wie folgt geändert

§ 1

Der § 5 - Beitragssatz - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 6,72 EUR/m².

§ 2

Der § 13 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 2,86 EUR/m³ Frischwasser. In dieser Gebühr ist die jährliche an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Wittmund, den 19. Dezember 2006

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17. 12. 1987

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. 06. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17. 12. 1987, zuletzt geändert am 22. 12. 2004, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- aus Grundstückskläranlagen sowie aus abflusslosen Sammelgruben je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers/ eingesammelter Fäkalien **36,05 EUR**
- für zusätzliche Entsorgungen außerhalb des Entsorgungsplanes, soweit diese nicht von der Stadt Wittmund veranlasst werden, je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers/ eingesammelter Fäkalien **36,05 EUR**

Für zusätzliche Entsorgungen werden für jede Abfuhr mindestens 4 m³ Abwasser/Fäkalien berechnet.

(2) Für jede vergebliche Anfahrt der Entsorgungsfahrzeuge, die dadurch verursacht werden, dass die Kontroll- und Entnahmeöffnungen der Grundstückskläranlagen oder der abflusslosen Sammelgruben einer Entsorgung nicht zugänglich sind, wird eine Gebühr von **25,57 EUR** erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.

Wittmund, den 19. 12. 2006

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Werdum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. 09. 2005 (BGBl. I, Seite 2676) und des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I, Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 2004 (BGBl. II, Seite 1653), in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Werdum am 22. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Werdum wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 350 v. H.
- Grundsteuer B: 350 v. H.
- Gewerbesteuer: 350 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.

Werdum, 22. Dezember 2006

Hass
Bürgermeister

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 17. 07. 2006 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von weiteren Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in Nenndorf, Schweindorf, Utarp und Westerholt) durch Verfügung vom 08. 12. 2006 (Az.: 61/1) mit einer Auflage genehmigt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

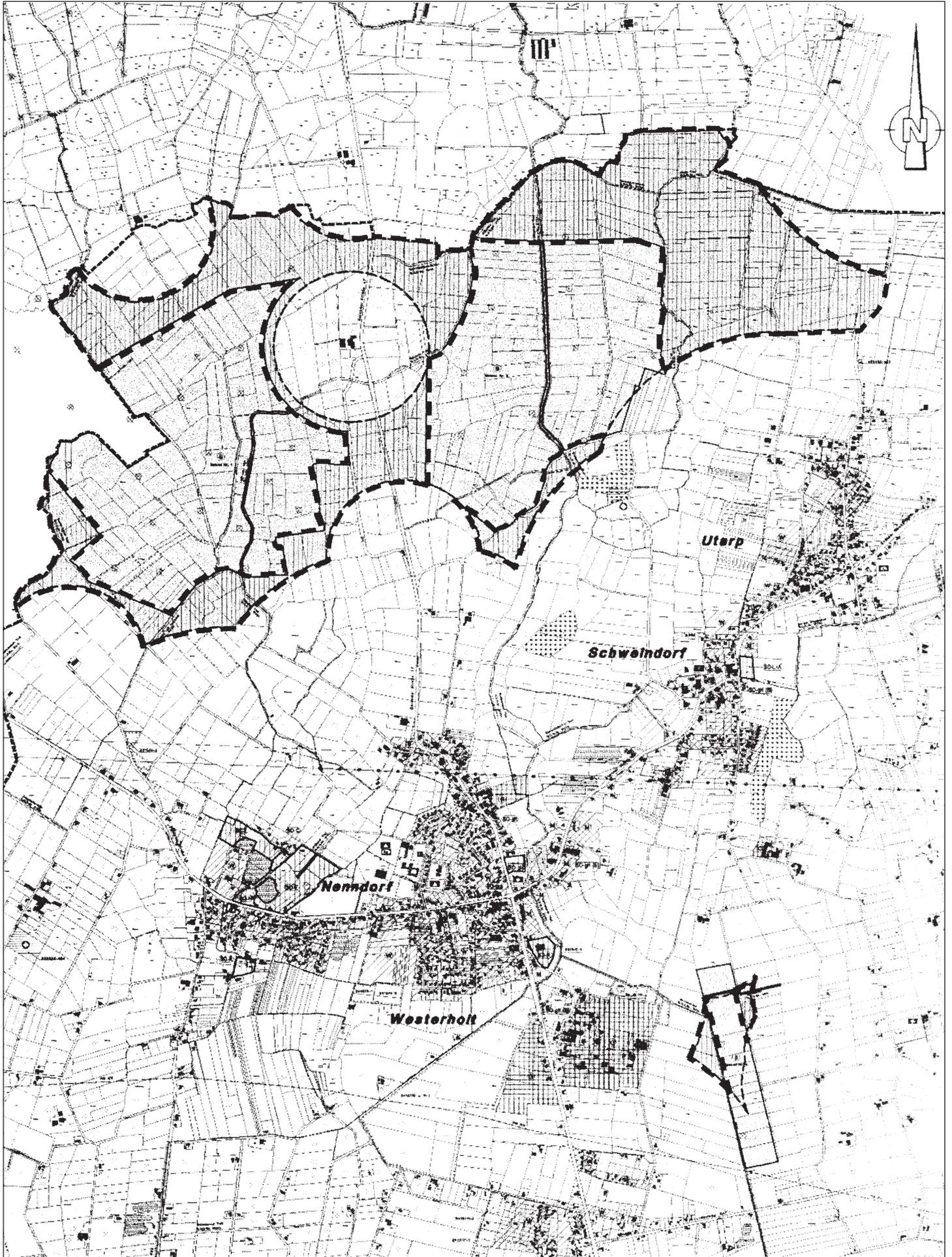
Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Westerholt, 19. 12. 2006

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Satzung der Sparkasse

LeerWittmund

RdErl. d. MF v. 20. 06. 2006 - 45 - 20 50 02 - 1101 -

§ 1

Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit den Sitzen in Leer und Wittmund hat den Namen Sparkasse LeerWittmund. Sie führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Leer-Wittmund.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrages. Dabei ist sie den Mitgliedern des Trägers bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben behilflich.
- (2) Die Sparkasse sichert durch ihr Handeln im Geschäftsgebiet ihres Trägers eine angemessene geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger und des gewerblichen Mittelstandes. Darüber hinaus fördert und entwickelt sie das wirtschaftliche Potential dieses Gebietes in allen privaten und geschäftlichen Angelegenheiten.
- (3) Eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zum Wohle der gesamten Region wird gewährleistet durch die Nähe der Sparkasse zu ihren Kunden und der Kenntnis der örtlichen Bedürfnisse.

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6

Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird

bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.

- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Dem Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12

Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) i.V.m. § 16 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund gilt entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Leer-Weener außer Kraft.



Gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 352), genehmige ich die von der Sparkassenzweckverbandsversammlung in der Sitzung am 19. 12. 2006 beschlossene Änderungssatzung für die Sparkasse LeerWittmund.

Hannover, den 21. 12. 2006

Niedersächsisches Finanzministerium

Az. 45 - 20 50 02 - 111 (45)

Im Auftrage:
gez. Schneider